

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Ausverkauf der Bürgerrechte als Preis für die Sicherheit? Transparenz über geplante Grundrechtseingriffe herstellen – Märchen von der Notwendigkeit der Verschärfung von Sicherheitsgesetzen beenden**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Landtag mit Blick auf die angekündigte Agenda des Vorsitzes der Innenministerkonferenz und die Pläne zur Verschärfung des Sächsischen Polizeigesetzes zu berichten,

1. inwieweit sich eine intelligente Videoüberwachung
  - a) bereits in anderen Bundesländern bzw. beim Bund bewährt hat, insbesondere
    - aa) auf welche Normen und welchen Regelungsinhalt sie sich in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer bzw. in dem Gesetz über das Bundeskriminalamt (BKAG) stützt,
    - bb) inwieweit sich bei der jeweiligen Anwendung rechtliche oder tatsächliche Probleme ergeben haben,
  - b) in welchen konkreten Fällen sich das bisherige Fehlen dieses Instrumentariums im Sächsischen Polizeirecht wie ausgewirkt und Ermittlungen erschwert hat und
  - c) welche Anforderungen die Sächsische Verfassung bzw. das Grundgesetz insbesondere mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung an die Einführung einer solchen flächendeckenden Überwachung stellt und inwieweit ein konkreter Regelungsbedarf gesehen wird;

Dresden, den 22. Februar 2017

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL  
und Fraktion

2. inwieweit sich der Einsatz sog. Bodycams
  - a) in anderen Bundesländern bzw. beim Bund bewährt hat, insbesondere
    - aa) auf welche Normen und welchen Regelungsinhalt er sich in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer bzw. im BKAG stützt,
    - bb) inwieweit sich bei der jeweiligen Anwendung rechtliche oder tatsächliche Probleme ergeben haben,
  - b) in welchen konkreten Fällen sich das bisherige Fehlen dieses Instrumentariums im Sächsischen Polizeirecht wie ausgewirkt und Ermittlungen erschwert hat und
  - c) welche Anforderungen die Sächsische Verfassung bzw. das Grundgesetz insbesondere mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung an die Einführung einer solchen Befugnis stellt und inwieweit ein konkreter Regelungsbedarf gesehen wird;
  
3. inwieweit sich die stationäre automatisierte Kennzeichenerfassung
  - a) in anderen Bundesländern bzw. beim Bund bewährt hat, insbesondere
    - aa) auf welche Normen und welchen Regelungsinhalt sie sich in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer bzw. im BKAG stützt,
    - bb) inwieweit sich bei der jeweiligen Anwendung rechtliche oder tatsächliche Probleme ergeben haben,
  - b) in welchen konkreten Fällen sich das bisherige Fehlen dieses Instrumentariums im Sächsischen Polizeirecht wie ausgewirkt und Ermittlungen erschwert hat und
  - c) welche Anforderungen die Sächsische Verfassung bzw. das Grundgesetz insbesondere mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung an die Einführung einer solchen Befugnis stellt und inwieweit ein konkreter Regelungsbedarf gesehen wird;
  
4. inwieweit sich die präventive Telekommunikationsüberwachung
  - a) in anderen Bundesländern bzw. beim Bund bewährt hat, insbesondere
    - aa) auf welche Normen und welchen Regelungsinhalt sie sich in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer bzw. im BKAG stützt,
    - bb) inwieweit sich bei der jeweiligen Anwendung rechtliche oder tatsächliche Probleme ergeben haben,
  - b) in welchen konkreten Fällen sich das bisherige Fehlen dieses Instrumentariums im Sächsischen Polizeirecht wie ausgewirkt und Ermittlungen erschwert hat und

- c) welche Voraussetzungen das Bundesverfassungsgericht an eine solche Regelung knüpft, welche Anforderungen die Sächsische Verfassung bzw. das Grundgesetz insbesondere mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung an die Einführung einer solchen Maßnahme stellt und inwieweit ein konkreter Regelungsbedarf gesehen wird;
5. inwieweit sich die Überwachung verschlüsselter Telekommunikation – Quellen-TKÜ –
- a) in anderen Bundesländern bzw. beim Bund bewährt hat, insbesondere
    - aa) auf welche Normen und welchen Regelungsinhalt sie sich in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer bzw. im BKAG stützt,
    - bb) inwieweit sich bei der jeweiligen Anwendung rechtliche oder tatsächliche Probleme ergeben haben,
  - b) in welchen konkreten Fällen sich das bisherige Fehlen dieses Instrumentariums im Sächsischen Polizeirecht wie ausgewirkt und Ermittlungen erschwert hat und
  - c) welche Voraussetzungen das Bundesverfassungsgericht an eine solche Regelung knüpft, welche Anforderungen die Sächsische Verfassung bzw. das Grundgesetz insbesondere mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung an die Einführung einer solchen Maßnahme stellt und inwieweit ein konkreter Regelungsbedarf gesehen wird;
6. inwieweit sich der verdeckte Eingriff in informationstechnische Systeme – Onlinedurchsuchung –
- a) in anderen Bundesländern bzw. beim Bund bewährt hat, insbesondere
    - aa) auf welche Normen und welchen Regelungsinhalt er sich in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer bzw. im BKAG stützt,
    - bb) inwieweit sich bei der jeweiligen Anwendung rechtliche oder tatsächliche Probleme ergeben haben,
  - b) in welchen konkreten Fällen sich das bisherige Fehlen dieses Instrumentariums im Sächsischen Polizeirecht wie ausgewirkt und Ermittlungen erschwert hat und
  - c) welche Voraussetzungen das Bundesverfassungsgericht an eine solche Regelung knüpft, welche Anforderungen die Sächsische Verfassung bzw. das Grundgesetz insbesondere mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung an die Einführung einer solchen Maßnahme stellt und inwieweit ein konkreter Regelungsbedarf gesehen wird;

7. inwieweit sich die Auskunft über Verkehrsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz
  - a) in anderen Bundesländern bzw. beim Bund bewährt hat, insbesondere
    - aa) auf welche Normen und welchen Regelungsinhalt sie sich in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer bzw. im BKAG stützt,
    - bb) inwieweit sich bei der jeweiligen Anwendung rechtliche oder tatsächliche Probleme ergeben haben,
  - b) in welchen konkreten Fällen sich das bisherige Fehlen dieses Instrumentariums im Sächsischen Polizeirecht wie ausgewirkt und Ermittlungen erschwert hat und
  - c) welche Voraussetzungen das Bundesverfassungsgericht an eine solche Regelung knüpft, welche Anforderungen die Sächsische Verfassung bzw. das Grundgesetz insbesondere mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung an die Einführung einer solchen Befugnis stellt und inwieweit ein konkreter Regelungsbedarf gesehen wird;
  
8. inwieweit sich die Auskunft über Nutzungs- und Bestandsdaten nach dem Telemediengesetz
  - a) in anderen Bundesländern bzw. beim Bund bewährt hat, insbesondere
    - aa) auf welche Normen und welchen Regelungsinhalt sie sich in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer bzw. im BKAG stützt,
    - bb) inwieweit sich bei der jeweiligen Anwendung rechtliche oder tatsächliche Probleme ergeben haben,
  - b) in welchen konkreten Fällen sich das bisherige Fehlen dieses Instrumentariums im Sächsischen Polizeirecht wie ausgewirkt und Ermittlungen erschwert hat und
  - c) welche Voraussetzungen das Bundesverfassungsgericht an eine solche Regelung knüpft, welche Anforderungen die Sächsische Verfassung bzw. das Grundgesetz insbesondere mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung an die Einführung einer solchen Befugnis stellt und inwieweit ein konkreter Regelungsbedarf gesehen wird;
  
9. inwieweit sich der Einsatz von technischen Mitteln (z. B. IMSI-Catchern) zur Identifizierung, Lokalisierung oder Störung von Handys
  - a) in anderen Bundesländern bzw. beim Bund bewährt hat, insbesondere
    - aa) auf welche Normen und welchen Regelungsinhalt er sich in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer bzw. im BKAG stützt,
    - bb) inwieweit sich bei der jeweiligen Anwendung rechtliche oder tatsächliche Probleme ergeben haben,

- b) in welchen konkreten Fällen sich das bisherige Fehlen dieses Instrumentariums im Sächsischen Polizeirecht wie ausgewirkt und Ermittlungen erschwert hat und
- c) welche Anforderungen die Sächsische Verfassung bzw. das Grundgesetz insbesondere mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung an die Einführung einer solchen Befugnis stellt und inwieweit ein konkreter Regelungsbedarf gesehen wird;

10. inwieweit sich der Einsatz von sog. Fußfesseln

- a) bislang als Maßregel im Strafrecht insbesondere mit Blick auf die rechtlichen und tatsächlichen Probleme in der Anwendung bewährt hat und
- b) auf welche konkrete rechtliche, verfassungsrechtlich zulässige Definition eines Gefährders insbesondere mit Blick auf die Vorverlagerung strafrechtlich relevanter Handlungen eine Regelung im präventiv-polizeilichen Bereich zu stützen wäre.

### **Begründung:**

Ende Dezember 2016 wurde durch einen Bericht der Freien Presse bekannt, dass das Staatsministerium des Innern an einer Novellierung des Sächsischen Polizeigesetzes arbeitet, da es besonders für „Ermittlungen in Fällen von großer Brutalität und Terror“, „gravierende Befugnislücken“ und „erhebliche Regelungsdefizite“ im Polizeigesetz gäbe.

Mit Übernahme des Vorsitzes der Innenministerkonferenz kündigte Innenminister Markus Ulbig Mitte Januar eine Harmonisierung der Polizeigesetze, eine einheitliche Informationsarchitektur der Polizei, einheitliche Regelungen zur Videoüberwachung, um Straftäter schneller zu überführen sowie einen Bedarf für eine größere Bandbreite an unterstützenden Mitteln und Maßnahmen an, die der Polizei künftig zur Verfügung stehen müssten. Die Bürger hätten kein Verständnis dafür, wenn Terroristen oder andere Schwerverbrecher nicht gefasst werden können, weil der Datenschutz den Ermittlungsbehörden die Hände binde, so der Innenminister.

Geplant ist die Ausweitung der Videoüberwachung, einschließlich Fortentwicklung zu intelligenter Videoüberwachung und Einführung von Bodycams für Polizeibedienstete, die Ausweitung der Kennzeichenerfassung und der (präventiven) Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), Einführung der Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung, Ausweitung der Auskunftsansprüche gegenüber Kommunikations- und Telemedienanbietern und des Einsatzbereichs von IMSI-Catchern. Bundesweit werden darüber hinaus die Fußfessel für Gefährder und weitere Maßnahmen diskutiert.

Alle diese präventiv-polizeilichen Befugnisse stellen bei ihrer Anwendung einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre von Bürgerinnen und Bürgern dar. Der Großteil ist im Rahmen von Strafermittlungen nach der StPO bereits jetzt zulässig – auch in Fällen des nicht hinreichenden oder dringenden Tatverdachts und auch bei der Vorbereitung von schweren Straftaten. Der Anwendungsbereich präventiv-polizeilicher Maßnahmen ist daneben sehr gering, wenn nicht gar überhaupt nicht eröffnet.

Die Antragstellerin ist der Überzeugung, dass eine Ausweitung der polizeilichen Befugnisse im präventiven Bereich nicht erforderlich ist. Weder im Fall der sog. Terrorgruppe Freital noch im Fall Albakr fehlten der Polizei die nun geplanten Befugnisse für eine erfolgreiche Ermittlung. Auch der Terroranschlag von Berlin im Dezember 2016 zeigt, dass es allenfalls Vollzugs- denn Regelungsdefizite waren, die den Attentäter aus dem Visier der Sicherheitsbehörden nahmen.

Die Staatsregierung soll daher im Einzelnen darlegen, inwieweit sich die in (welchen) anderen Ländern bereits geregelten Befugnisse bewährt haben, das heißt für die Aufgaben der Gefahrenabwehr erforderlich und notwendig waren und inwieweit sich ihr Fehlen im Sächsischen Polizeirecht konkret nachteilig ausgewirkt hat. Sie soll auch darlegen, inwieweit die Regelungen – etwa vor Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts oder der Verfassungsgerichte der Länder, bspw. zum BKAG oder zur Quellen-TKÜ – verfassungsrechtlich Bestand haben. Erst nach einer solchen umfassenden Evaluation der Wirkungen der Regelungen anderer Bundesländer erscheint es der Antragstellerin angebracht, über eine Verschärfung des Sächsischen Polizeigesetzes überhaupt nachzudenken zu können. Die Evaluierung der bisherigen Regelungen des Sächsischen Polizeigesetzes hat die Antragstellerin bereits in einem separaten Antrag 2016 (Evaluierung der sächsischen Polizei- und Sicherheitsgesetze einleiten" – Drs 6/5126) gefordert und dargelegt, dass etliche polizeiliche Befugnisse neueren Datums entweder kaum oder ohne Erfolg genutzt werden. Sie sind für eine gute polizeiliche Arbeit schlicht nicht erforderlich.